

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 22 (1928)

Artikel: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) : nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheisse Jos. Karl Amrhyn und anderer

Autor: Dommann, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

Am 10. März büßte das Gericht in Altishofen den Pfarrer mit 4 Franken; die Regierung appellierte, trotzdem sich mehrere Bittschriften für Huber verwandten. Das Appellationsgericht aber erklärte am 5. April den Beklagten für schuldlos und überband der Regierung die Kosten. Trotzdem mußte Huber weiter in der Gefangenschaft bleiben. Die Erklärung dafür liegt in der Antwort, die Amrhyn dem Bischof auf dessen Schreiben vom 11. Januar erteilt hatte: «Der einmal geschehene und von nun an für die Regierung unwiderrufflich gewordene Schritt war getan, und mochte ich auch in Hinsicht der Form über die Einleitung zur Entfernung des Pfarrers Huber nicht ganz einverstanden gewesen sein, so blieb mir als Standeshaupt von nun an nichts anders übrig, als den Ausspruch der Regierung zu handhaben und ihre Würde und Konsequenz zu bewahren. Das ihr streitig gemachte Recht, einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen; die sonach öffentlich gewordene Anfeindung dieses Rechts; die wahrheitslose, böswillige Verdächtigung der Handlungen der Regierung; die aufreizende Entstellung des Hergangs der Sache; die damit eingeflochtenen Fragen über die wichtigsten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und zudem im freien organisierten Staate . . . : alles dieses hat mich dann vollends in die durch Eid gebundene Stellung gedrängt, auf dem Rechte des Staats, dem unverjähbaren Erbteile der Väter (die die Päpste demungeachtet die Beschützer der heiligen Religion nannten) standhaft und — ich sage es offen — aus Überzeugung zu beharren. . . . Mißbrauch und der dadurch hervorgerufene innere Drang zum Bessern, das sittliche Lebensprinzip des nach höherer Bestimmung in geheiligter Stunde anstrebenden Menschen,

hat den Kampf der Zeit, die Revolution herbeigeführt. Selbstsucht und Ehrgeiz haben sich mit blendender Arglist dieser heiligen Flamme bemächtigt; der Staat sank unter dem Lobgesange über die Volksherrschaft; die Kirche sinkt durch die Herrschaft ihrer Glieder. Die Revolution ist auch in diese übergegangen. Die Regierungen stehen ohne Achtung, ohne Zutrauen und Würde da, dem öffentlichen Spotte, der Verhöhnung preisgegeben; der Bischof verlassen von der Geistlichkeit, die ihn zu beherrschen versucht ist: beide im bittersten Kampfe um die wichtigsten, heiligsten Interesse[n] der Menschheit — jene um Ruhe, gesetzliche Ordnung und Sicherheit, diese[r] um innern Frieden und heilige Einigkeit. Allein um das Unglück der Welt zu vollenden, sollten diese leitenden Weltorgane — ohne deren einverstandenes, liebevolles Zusammenwirken keine Erlösung möglich — sollten auch diese einander entfremdet werden, einander feindselig gegenüberreten. . . . Die Regierungen, wenn sie die ihnen entrissene, für sie so unerläßliche Wirksamkeit wieder gewinnen wollen, haben einen einzigen Weg noch, um dazu zu gelangen, und dieser besteht im redlichen Festhalten an den politischen Grundlagen, die vorhanden; in ernster, konsequenter Behauptung der darin gegründeten Rechte gegen jeden Angriff — möge er auch kommen, woher es immer sei — und in dem mutvollen Entschlusse, eher zum Abtreten, als von dieser Bahn abzugehen sich nötigen zu lassen, und um diese Notwendigkeit erst auf den äußersten Fall eintreten zu lassen, zwar alle im eidgenössischen Bunde liegenden Schutzmittel aufzubieten. Ein entgegengesetztes Handeln würde nur den Feinden jeder Ordnung neue Siege vorbereiten, müßte nur zu neuen Stürmen und am Ende zur schmachvollen Selbstzernichtung führen. — E. b. Gn. mögen nun selbst urteilen, was der Regierung von Luzern nach ihren Vorschriften gegen Hrn. Pfarrer Huber . . . — der allem Anscheine nach zum erkiesenen [!] Vorfechter der zunächst kirchlich-revolutionären Anmaßung, vorzüglich der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau gegen die Landesregierung dienen soll — ihre Stellung sein und bleiben muß. Diese Anmaßung, die jede Schranke — auch des gewöhnlichsten Anstandes — überschritt, selbst lieblos die Absichten der Regierung verdächtigte, wo sie ihren, zunächst unter das Volk aufreizend geworfenen drohenden Forderungen nicht entsprechen sollte, hat über Pfarrer Huber den Stab gebrochen; hat die Ansicht erzeugt und erzeugen müssen, daß es ihm [und] dieser Geistlichkeit in ihrer Mehrheit um nichts Geringeres zu tun sei, als die kirchliche Ordnung der Dinge zu untergraben und die Regierung

zu stürzen. — Jedes weitere Widerstreben seiner Entfernung kann daher nur diese Ansicht noch mehr bestärken, führt die Regierung zur traurigen Notwendigkeit : das Volk über diese ihm drohende Gefahr aufzuklären, es vor derselben zu warnen und zur Seite geeignete Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die bei der dadurch herbeigeführten allgemeinen Aufregung nicht mehr der freien Wahl der Regierung anheimgestellt bleiben werden. — Kann übrigens die bischöfliche Stelle die Entheiligung des Tempels Gottes ununtersucht lassen, die Pfarrer Huber unter dem vorgeschützten Rechte des Staatsbürgers durch die Verlesung eines Zeitungsblattes — und sei es nun auch die Kirchenzeitung — in der Kirche zu Uffikon verübt hat, und wodurch jedem Laien das gleiche Recht — und noch für Schlimmeres — eingeräumt wird? Darf es ihr gleichgültig sein, daß ohne ihr Vorwissen und ihre Mitgenehmigung von anderwärtigen kirchlichen Behörden kommende Verordnungen usw. inner den Kirchen der Diözese verlesen werden? ... »¹

Dieser Rechtfertigungsversuch, der vom Mißtrauen gegen die kirchlich gesinnte Geistlichkeit ausging, mochte auf den Bischof einen schmerzlichen Eindruck machen. Amrhyn aber war vom Rechte des Staates überzeugt, wenn er auch mit der Art des Vorgehens nicht einverstanden war. Er schrieb seinem Sohne : « Über die Art, wie man bei der Abberufung zu Werke geschritten, war ich nicht der Ansicht der Regierung, sondern hätte vielmehr gewünscht, es würde der Bischof unter der Androhung dafür angegangen worden sein, dafür die Einleitungen zu treffen, daß Pfarrer Huber von seiner Pfründe abtrete, ansonst die Regierung dessen Abberufung aussprechen würde. Indessen, nachdem die Rechte der Regierung und mittelbar jene des Staates angestritten werden wollen und die Regierung kompromittiert, so werde ich — auf meine geübten Ansichten verzichtend — die Hauptsache : das Recht des Staates, aufs

¹ 10. Febr. 1834; St.-A. L. — Der bischöfliche Kommissär Waldis schrieb am 11. Febr. an Amrhyn, der ihm das Schreiben Salzmanns vom 9. Febr. an die Regierung mitgeteilt hatte : « ... Sie können versichert sein ... , daß ich nach meiner mir aufliegenden Pflicht alles anwenden werde, um — wenn möglich — den Bischof zu stimmen, zum Frieden des Staates das Seinige beizutragen. Gott gebe meinem schwachen Worte sein Gedeihen ! » — F.-A. A. IV. D. 83. — In den Großratsverhandlungen vom 19. April erwähnte Amrhyn seine vertrauliche Korrespondenz mit dem Bischof und drohte : wenn das Vaterland noch in größere Gefahr kommen sollte, werde er dessen Schreiben mitteilen. — Schweiz. Kirchenzeitung 1834, Nr. 19.

entschiedenste verteidigen. ... Die Regierung kann und darf nicht zurückweichen — und wenn sie auch selbst zu weit gegangen wäre — wenn sie nicht sich selbst und zugleich die gute Sache auf immer aufgeben will.»¹ Die Furcht vor einem Umsturzversuch und vor der Kritik des Großen Rats erweckte in Amrhyn die Absicht, dem Kleinen Rat die Resignation in corpore vorzuschlagen.² Dazu kam es allerdings nicht, da im Großen Rat zwar das Vorgehen der Regierung scharf mißbilligt, aber von der Mehrheit auf Antrag Kasimir Pfyffers am 19. April die Absetzung Hubers gutgeheißen wurde.

Am 25. April 1834 wurde Pfarrer Huber endlich aus der Gefangenschaft entlassen, doch mit der Bedingung, daß er seine Pfründe nicht mehr betrete und innert 14 Tagen das Pfarrhaus räume. Huber weigerte sich, das zu tun, mit Berufung auf seine kanonische Einsetzung. Am 5. Mai erneuerte der Bischof seinen Protest, erklärte sich aber zur Verständigung bereit. Er schrieb an den Kleinen Rat: « Auf Ihr verehrtestes Schreiben vom 25. April ... habe ich die Ehre zu erwidern, daß auch ich innigst bedaure, in der Huberschen Angelegenheit mit Hochdensenben nicht übereinstimmende Ansichten hegen zu können, und nur in der beruhigenden Überzeugung, wie Hochsie von meiner Ehrfurcht und Ergebenheit gegen die h. Regierungen und von meinem unzweideutigen Bestreben zur Beförderung des allgemeinen Friedens auf die strenge Notwendigkeit meiner beobachteten amtlichen Handlungsweise schließen werden, etwas Trost finde. Es gibt wirklich in den Verhältnissen zwischen Kirche und Staat gewisse Saiten, welche besser unberührt bleiben, damit kein Anlaß zu Dissonanz gegeben werde, und ich ließ es mir bisher immer angelegen sein, in dergleichen Punkten nur im Einverständnis mit

¹ 14. März ; 17. April 1834 : « ... Es handelt sich von beiden Extremparteien um eine neue Revolution, um eine Gestaltung des politischen Zustandes des Kantons. Die Extreme vereinigen sich. Die einen stürmen auf einen Verfassungsrat, die andern auf einen sonstigen Umsturz der Verfassung hin. ... » — Vergl. die Briefe Chorherr Geigers an K. L. von Haller, hrg. von *E. Reinhard*, in der « Schweiz. Rundschau », 25. Jahrg., 12. Heft, 1926.

² 17. April. — Kanzler Amrhyn äußerte die Befürchtung, man wolle die Geistlichen zu Dienern des Staates herabwürdigen. Sein Vater erwiderte ihm : « Darum war es nicht zu tun, und es dahin kommen zu lassen, wird auch Dein Vater niemals gestatten. ... Allein, daß sich die Geistlichkeit von den Staatsverhältnissen emanzipiere, über den Staat erhebe, wohl gar als die Propheten einer Contrerevolution sich hervorstelle : dagegen werde ich mich immerfort und aus allen Kräften stemmen. Zur Stunde war es noch darum zu tun, dem Staat, der vollziehenden Gewalt das ihr zustehende *ius supremæ inspectionis et cavendi* zu entziehen. ... » (20. April.)

den betreffenden h. Staatsbehörden zu handeln. Diesem Grundsatz werde ich auch künftighin huldigen. Da ich übrigens durch meine zwei Schreiben vom 11. Jänner und 9. Hornung meine Amtspflicht mit gewissenhafter Bedachtsamkeit vollzogen habe, bin ich in jedem Falle und also auch in dem vorliegenden bereit, unter Vorbehalt aller kirchlichen Rechte alles Mögliche beizutragen, jeden Stoff unheilbringender Zwietracht und Unruhe zu entfernen, zu welchem Zwecke unter heutigem Datum zwei Briefe — der eine an meinen hochw. Herrn Kommissar Waldis, der andere an den wohlehrw. Hrn. Pfarrer Huber — von mir erlassen werden. Damit aber das beabsichtigte Ziel erreicht werde, ist Hochdero Mitwirkung unumgängliches Bedürfnis. Erlauben Sie mir, Ihnen in dieser Hinsicht den wohlehrw. Hrn. Huber, der vierzehn Wochen lang gelitten hat, nachdrucksamst zu empfehlen. » —

Die Regierung nahm im Juni durch Amrhyn die Unterhandlung mit dem Bischof während seiner Anwesenheit in Luzern wieder auf. Da Huber aber in der Pfarrei Dagmersellen pastorierte und die Dekanate Luzerns und die Bürger von Uffikon sich für ihn beim Oberhirten verwandten, verlangte der Staatsrat am 28. Juni, daß der Bischof dem Pfarrer den « gemessenen Befehl » erteile, sich künftig jeder Berührung mit den Pfarrkindern zu enthalten. Die Regierung sehe dem Einschreiten « mit Ungeduld » entgegen, « um nicht notgedrungen zur eigenen Kraft ihre Zuflucht nehmen zu müssen. »¹ Salzmann erwiderte am 4. Juli, er habe dem Pfarrer von Dagmersellen « unter schwerer Verantwortlichkeit » verboten, Huber dort « irgend eine priesterliche Verrichtung tun zu lassen », und er werde auch Huber in diesem Sinne schreiben. Er fügte bei: « Was übrigens die ganze Hubersche Sache betrifft, leidet niemand mehr darunter als gerade der Bischof — und was ich zur Herstellung des Friedens getan habe und immerfort tue, könnte Ihnen der hochw. Hr. Kommissar Waldis vollkommenen Aufschluß gewähren. »

Huber übernahm dann vorübergehend die Pfarrei Root. Aber auch dort blieb er nicht unbehelligt. Amrhyn wandte sich am 15. Januar 1835 an den Bischof mit der Klage, Huber biete in

¹ Entwurf mit Ergänzungen von Amrhyns Hand im St.-A. L. — Öffentliche Erklärung Hubers gegen den Bericht des Kleinen Rats, Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 30. — Über die Schritte wegen Dagmersellen: Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 31; Eidgenosse, Nr. 58: « Es wäre zu wünschen, daß — wie beim Udligenswilerhandel — auch hier die Nuntiatur sich offen ins Geschäft mischte; vielleicht könnte Luzern dann ebenso energisch wie Portugal verfahren, was eben kein Schade wäre. »

Root «gleichsam der Regierung Trotz», und diese müsse ernstlich einschreiten. Der Staatsrat fordere, daß Huber «als Mietling der Feinde unseres so sehr gepriesenen Vaterlandes» nicht nur von Root entfernt, sondern überhaupt im Kanton Luzern nicht mehr zur Ausübung der Seelsorge zugelassen werde. Am folgenden Tage schon beantragte die Polizeikommission der Regierung, Huber von Root zu entfernen, da zwischen ihm und dem Kaplan «feindselige Auftritte» in der Sakristei stattgefunden haben und die Uneinigkeit die Ruhe der Gemeinde bedrohe. Amrhyn stellte dem Bischof ein Ultimatum.¹ Dieser gab darauf dem Kommissär Waldis den Auftrag, für die Entfernung Hubers zu wirken. Wenn das nicht gelinge, — schrieb er Amrhyn konfidentiell — möge die Polizei nach ihrem Belieben einschreiten; der Bischof könne es nicht hindern. Er fügte bei: «Hr. Huber hatte in Uffikon wirklich gefehlt; doch nicht in dem Grade, daß sich an eine Deposition auch nur denken ließe. Deswegen vermochte mein mündliches und schriftliches Zusprechen nichts über ihn, und er bestund hartnäckig auf dem Verlangen, der Bischof soll einen geistlich richterlichen Spruch fällen. Die meisten Ruralkapitel empfahlen mir angelegentlichst und dringend dieses Verlangen des Herrn Huber. Jüngst erst erhielt ich von der Gemeinde Uffikon eine neue Supplik zu Gunsten des Hrn. Huber. Würde ich nun eintreten in diesen Prozeß, so könnte (auch wenn ich die Prozeßakten auf was immer für eine katholische Universität in Deutschland oder Frankreich zur Begutachtung schicken würde) keine andere Sentenz erfolgen, als eine temporäre Bestrafung Hrn. Hubers, zugleich aber auch seine Wiedereinsetzung in die Pfarrei Uffikon. Dadurch würde jedoch der h. Regierung am allerwenigsten gedient sein. Deswegen glaube ich, die Sache auf sich selbst beruhen lassen zu müssen. Um der Ruhe willen verbot ich zwar dem Hrn. Huber das Vikarisieren in der Nachbarschaft Uffikons; weiter aber darf ohne ein neues, schweres Vergeh[e]n desselben mein Verbot sich nicht erstrecken. Auf einen bloßen Rat oder Warnung aber nimmt er, wie ich ihn kennen lernte, keine Rücksicht. ... Mit strenger Behandlung wird nichts verbessert. Das Übel kommt nicht von ihm, sondern einenteils von den radikalen Schmähchriften gegen unsere Religion, welche jeden wahren Christen empören, andernteils von den sogenannten katholischen Zeitungsblättern, welche unter den Augen der Regierung alle

¹ 16. Jan. 1835.

ihre Beschlüsse verdächtigen, verhöhnern und gleichsam öffentlich Auf-
ruhr predigen. Alles bleibt unbestraft. Ferner in den zwei Vereinen :
dem Schutzverein und dem Katholischen Verein, welche das Eingeweid
ihres eigenen Vaterlandes zerfleischen. Ach ! wie herzlich bedauere
ich Ihre Exc., in solchen Stürmen lei[den zu müssen]. Aber auch Sie
werden mich bedauern, der ich — wie Sie — zwischen Hammer und
Amboß liege. . . . »¹ — Pfarrer Huber lebte dann im Kapuzinerinnen-
kloster zu Luzern. Er wurde erst von der neuen konservativen Regierung
durch Beschluß vom 7. Juli 1841 in seine Pfarrei wieder eingesetzt.²

Neben diesen luzernischen Angelegenheiten bereitete dem Bischof
in den ersten dreißiger Jahren auch der *Verfassungseid der katholischen
Berner Geistlichen* schwere Sorge. Er genehmigte schließlich auf das
Drängen der Berner Regierung eine weniger bedenkliche Eidesformel
nach dem Muster des Eides von 1818. Doch weigerten sich auf Ver-
anlassung des Provikars Cuttat alle Pfarrer, mit Ausnahme von drei,
der protestantischen Regierung den Eid zu schwören und appellierten
an den Apostolischen Stuhl. Bischof Salzmann schrieb darauf dem
Nuntius, daß er den Eid genehmigen möchte, und bat am 25. Februar
1832 Amrhyn um seine Vermittlung, mit der Bemerkung : « Wenn
die bischöfliche Autorität nicht aufrecht erhalten wird, werde ich
resignieren. »³ Auch Regierungsrat Anton von Tillier verwandte sich
im gleichen Sinne bei Amrhyn.⁴ Die jurassische Geistlichkeit sandte
an den Nuntius eine Deputation ; sie wies auf die ominöse Bedeutung
des Wortes « Prêtre juré » hin, erklärte aber feierlich, der Weisung des
Heiligen Stuhles zu gehorchen. Der Nuntius ermahnte zum Gehorsam,
zur Unterwerfung unter den bischöflichen Willen.⁵ So kam endlich,
nachdem Rom den Eid mit einem Zusatz bewilligt hatte, die Eidleistung
zustande. Die Haltung Cuttats aber war eine Ursache zu seinem

¹ 18. Jan. 1835. F.-A. A. — Kl. Rats-Protokoll, 30. Jan. 1835.

² Am 2. Mai 1836 beklagte sich Amrhyn beim Bischof wegen des von Pfarrer
Huber verfaßten Gebetbuches : « Perlen aus der Vorzeit oder Gebete der Heiligen »
und schickte ihm dieses. Man suche durch seine Verbreitung im Volke die Befürch-
tungen wegen Religionsgefährdung zu erhalten. In der Vorrede zeige sich « der
verwerfliche, lieblose, wie selbstsüchtige Grund . . . , warum dasselbe herausgegeben
ward. . . . » Der Bischof schrieb deswegen dem Kommissär Waldis.

³ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12 : Bischof, Domstift und Domkapitel. — *Hurter*,
S. 369 ff.

⁴ Bern, 27. Febr. 1832.

⁵ Der Nuntius an Amrhyn, 2. März 1832 ; Amrhyn an Tillier, 5. Mai 1832.
— In der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 2, 1832, erschienen die Statuten des
« Vereins der Katholiken am Jura zur Erhaltung der Rechte der Kirche », unter-
zeichnet von Cuttat als Präsidenten.

späterem Sturze. Schon jetzt entsetzte ihn der Bischof auf Verlangen der Berner Regierung seiner Stelle als Provikar.

Den ersten schweren Konflikt mit der radikalen Aargauer Regierung brachte der *Wohlenswiler Handel*.¹ Pfarrer Stockmann, der sich weigerte, ohne kirchliche Dispens die Ehe zweier Geschwisterkinder einzusegnen, und vom Bischof entsprechende Weisung eingeholt hatte, wurde am 23. Februar 1832 von der Regierung abgesetzt und ein anderer Geistlicher polizeilich installiert. Der Bischof aber erklärte die Ehe als ungültig. Angesichts der lebhaften Erregung in Volk und Presse wandte er sich am 20. März an die Regierung. Er protestierte gegen die Gewaltmaßnahme mit den Worten: «Gehören Sakramente, Meßopfer nicht als wesentliche Bestandteile in das Bereich der Kirche, so weiß ich nicht mehr, was in ihre Sphäre gehören könnte.» Und als die Regierung dann einem andern Geistlichen die Pfarrverrichtungen übertrug, anerkannte der Bischof auch diese einseitige Maßnahme nicht. 35 Gemeinden des Freiamts richteten Petitionen an den Großen Rat. Pfarrer Stockmann nahm zwar eine entfernte Kaplaneipfründe an, und der Staatsgeistliche Borner bezeugte dem Bischof die Reue über das gegebene Ärgernis; aber der Konflikt zwischen Regierung und Bischof kam zu keinem deutlichen Entscheid.² Allgemeinere Streitpunkte beanspruchten bald das öffentliche Interesse.

III. Die Badener Konferenz und der Kampf um die 14 Artikel (1834-1835).

Die Badener Konferenzbeschlüsse und ihre nähere Umschreibung auf der Konferenz in Luzern bedeuteten den Höhepunkt im Staatskirchentum der dreißiger Jahre und die größte Schwierigkeit im Wirken Bischof Salzmanns.³ Schon der sog. Langenthaler Gesamtvertrag

¹ *Hurter*, S. 599 ff.; *Heer*, S. 37 ff.

² *G. J. Baumgartner*, II. 32 ff.; *Hurter*, S. 599 ff.; *Schweiz. Kirchenzeitung*, I. 1832, S. 4 ff. (Schreiben des Bischofs vom 20. März), S. 70 ff., 135 ff., 194 ff., 259 ff.; 1833, S. 738 ff.

³ *St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21*; *F.-A. A. II. 36* (Drucksachen, betr. Badener Konferenz), I. 237 (Notizen Amrhyns). *Baumgartner G. J.*, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, II. 54 ff.; *Baumgartner Alex.*, G. J. Baumgartner, S. 103 ff.; *Hurter*, Die Befeindung der katholischen Kirche, S. 268 ff., 611 ff.; *Henne Ant.*, Geschichtl. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, III. 82 ff.; *Feddersen P.*, Gesch. der Schweizerischen Regeneration, S. 188 ff.; *Tillier A. v.*, Gesch. der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschrittes, I. 247 f., 330 ff.; *Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, I. 141 ff.;

vom 28./29. März 1828 und die Diözesankonferenz von 1830 hatten die ersten Schritte zur Fixierung des Staatskirchenrechts getan; sie hatten u. a. die Reduktion der Feiertage, die Staatsaufsicht über das Priesterseminar und das Plazet gefordert, waren aber zu keinem Abschluß gekommen.¹ Die Verwerfung der Bundesurkunde, die Konflikte zwischen Bischof und Regierungen und die Bistumsverhältnisse im Kanton St. Gallen veranlaßten 1833 die Wiederaufnahme jener Pläne. — Die Väter der folgenschweren Konferenzbeschlüsse von Baden waren Eduard Pfyffer, G. J. Baumgartner, Prof. Christoph Fuchs und Prof. J. A. Federer in Baden.² Fuchs, der damals mit den kirchlichen Behörden im Streite lag, regte schon am 8. Oktober 1833 in einem

Ratsherr Leu, S. 42 ff.; *Bluntschli J. K.*, Der Sieg des Radikalismus, S. 92 ff., 484 ff.; *Pfyffer Kas.*, Gesch. des Kts. Luzern, II. 501 ff.; *Heer*, Das aarg. Staatskirchentum, S. 39 ff.; *Zschokke E.*, Gesch. des Aargaus, S. 249 ff.; *Derendinger*, Gesch. des Kts. Solothurn von 1830–1841, S. 343 ff.; *Vautrey*, II. S. 539; *Lauter A.*, Die Idee eines schweizer. Erzbistums nach der Badener Konferenz, Kath. Schweizer-Blätter, N. F. XII. 1896, S. 361 ff.; « Die Badener Artikel vom Jahre 1834 », Schweizer-Blätter f. kath. Wissen und Leben, Luzern 1871, S. 193 ff.; *Karli Alb.*, Die Badener Konferenz, Kath. Schweizer-Blätter, N. F. XIV. 1898, S. 439 ff.; *Schnyder F. L.*, Kurze Gesch. des Ursprungs der Badener Konferenzartikel, Luzern 1841; Schweiz. Kirchenzeitung, Luzerner Zeitung, Waldstätterbote, Eidgenosse, 1834, 1835.

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 11. Konferenzakten. — Die Protokolle wurden teils von Amrhyn selbst abgefaßt, teils die Entwürfe des Sekretärs Friedr. von Roll von ihm ergänzt und korrigiert. — Auch G. J. Baumgartner (II. 57) sagt: die Badener Artikel seien « nichts anderes als eine Fortsetzung und Verallgemeinerung der Solothurner Beschlüsse von 1830 ».

² Schultheiß *F. L. Schnyder* schreibt in seiner « Kurzen Geschichte » (1841) das « Hauptverdienst » Christoph Fuchs zu: « Ihm gebührt bei dem großen Werke das größte Verdienst. Er ist gleichsam der Schöpfer und Vater der gedachten Artikel. ... » — Baumgartner schrieb am 27. Okt. 1834 an Dr. Karl Schnell: « Ich kann Sie versichern, daß Eduard [Pfyffer] am wenigsten schuld an den Badener Konferenzbeschlüssen ist: sie sind größten Teils aus meinem Kopf und meiner Feder hervorgegangen; insoweit aber weder das eine noch das andere der Fall wäre, sind sie Folge der guten Räte Federers, der in diesen Materien außerordentlich bewandert ist. » (Beitrag z. St. Galler Geschichte, 1904, S. 137 f., mitget. von *G. Tobler*.) — *Kas. Pfyffer* bezeichnet in seiner Kantonsgeschichte (S. 501 f.) — auf Grund eines Briefes vom 2. Nov. 1833 — den St. Galler Baumgartner als Initiant; ebenso *Feddersen* (S. 190). *Baumgartner* aber erklärt (« Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen », II. 55 f.): Eduard Pfyffer habe am 31. Okt. den Anstoß gegeben. Und *P. Alex. Baumgartner* bestätigt diese Behauptung in seiner Biographie (S. 104) mit dem Wortlaut des erwähnten Briefes Pfyffers, in dem dieser schrieb: « Wenn mit Erfolg der sich anbietende Moment benutzt werden soll, so dürfen die Kantone nicht einzeln handeln, sondern diejenigen, die gemeinsame Interessen zu wahren oder zu fördern haben, müssen Hand in Hand wandeln. Vorzüglich sollten nun Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich verständigen. ... Der Moment ist vielleicht günstiger als je. ... »

Briefe an Eduard Pfyffer freundschaftliche Besprechungen einiger Gesandten an der Tagsatzung an, da er den Zeitpunkt für günstig erachtete. Anfang November schrieb er Pfyffer: « Ganz teile ich Ihre Ansicht, daß sich die katholischen Kantone mit regenerierten Verfassungen für kirchliche Emanzipation vom Joch der Nuntiatur und römischen Kurialistik vorberaten und einigen sollten. ... Lieber gar nichts, als nur etwas Halbes; bei halben Maßregeln gewinnt und überlistet — Rom. »¹ Pfyffer sah die Bedeutung und Gefahr des Schrittes; er schrieb Baumgartner: « Die Sache ist wichtig und heikel; auch hier muß sich Kraft mit Besonnenheit paaren. ... Wir haben im ganzen einen unwissenden, unvaterländischen Klerus, an dessen Spitze schwache, der Nuntiatur dienstbare Bischöfe stehen; wir haben in der katholischen Schweiz ein tiefstehendes, vorurteilsvolles, abergläubisches Volk. ... Gegenüber steht das eigensinnige, an seinen Anmaßungen starr hangende, aller Niederträchtigkeit fähige Rom. ... »² Fuchs und Baumgartner unterstützten die Absicht des Luzerners. Am 23. November beantragte Franz Ludwig Schnyder — wohl auf Pfyffers Veranlassung — dem Luzerner Großen Rate, den Kanton St. Gallen nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (23. Okt. 1833) für das Bistum Basel zu interessieren und darüber, wie über die kirchlichen Verhältnisse überhaupt, eine Besprechung zu veranlassen. Der Große Rat gab in diesem Sinne dem Kleinen Rate Weisung. Am 4. Dezember wandte sich dieser mit der Anregung an die Stände Bern, Solothurn, Baselland, Zug, Aargau, Thurgau und St. Gallen. Er ordnete gleichzeitig zu mündlicher Vorbesprechung Eduard Pfyffer an die Regierungen ab.³

¹ F. L. Schnyder, Kurze Geschichte.

² 11. Nov. 1833. *Al. Baumgartner*, G. J. Baumgartner, S. 104. — Baumgartner hatte einige Zeit vorher (13. Febr. 1833) von Pfyffer geschrieben: « Eduard ist der gefährlichste Flicker, den man sich denken kann, und furchtsam ... » (St. Gall. Analekten, V. 29).

³ Schreiben und Antworten im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. Der Entwurf für das Schreiben an St. Gallen stammt von Amrhyn. Es heißt darin: « In uns lebt die Überzeugung, [daß] wenn die höhere kirchliche Einrichtung — wie die Wiedererlangung eines Metropolitanverbandes, wodurch die Kircheninstitutionen für die Schweiz im kirchlich-nationellen Sinne ihre Vollendung erhalten — eine feste, heilbringende Begründung hindern soll, es durch gemeinsames, einverständenes Anstreben geschehen müsse. » — Der « Eidgenosse » (1833, Nr. 99 f.) berief sich in einer einleitenden Betrachtung auf die Vergangenheit: « Die alte Zeit ist reich an großen Taten und Lehren. Sollten wir uns nicht bemühen, diese Taten und Lehren hinsichtlich der Kirchensachen auch in unsern Tagen wieder aufzufrischen. ... ? »

Am 30. Dezember erging die Einladung zur Konferenz in Baden.¹

Luzern gab seinen Gesandten — auf Pfyffers Wunsch — nur allgemeine Instruktionen. Deutlichere Richtlinien aber zeichnete Christoph Fuchs dem Konferenzpräsidenten Pfyffer in seinen « Ansichten » vom 26. Dezember, die er mit den hochtönenden Worten einleitete : « Sie haben eine höchst wichtige Stellung und streben etwas an, wo mit der Wohlfahrt gesamter löbl. Eidgenossenschaft Ihr Name unsterblich werden wird. » Fuchs leitete das Recht für normierende Konferenzbeschlüsse aus der « Idee der katholischen Kirche » (dem Rechte der Laien zur Organisation der kirchlichen Gemeinden), aus der Übung alter und neuer Zeit und aus der Idee des Staates selbst ab. Er behauptete, es handle sich « durchaus um nichts in und an sich Neues, weder in Sachen des Glaubens noch in Sachen der Sitte. » Als Grundlage der gemeinsamen Festsetzung der staatskirchlichen Rechte durch die Konferenzstände bezeichnete er Balthasars « Jura circa sacra ». Dann schlug er — auch für eine künftige Bundesverfassung — vor : die Nuntiatur zu beseitigen und einen Metropolitanverband zu gründen ; den Metropolit — mit den Rechten eines Patriarchen — durch die Bischöfe aus einem Dreivorschlag der Stände mit bloßer Bestätigung durch den Papst wählen zu lassen ; alle drei Jahre durch den Metropolitan ein Provinzialkonzil und alljährlich durch den Bischof eine Diözesansynode halten zu lassen, bei denen der Staat mit Vorschlagsrecht vertreten sein sollte ; die Domkapitel als nutzlos aufzulösen ; Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, der Fest- und Fasttage einzuführen ; die Aufnahme ins Seminar oder Noviziat von einem Examen vor Geistlichen und Laien abhängig zu machen ; die Klöster und Domherrenstifte « zweckmäßig » umzuwandeln oder aufzuheben und jedenfalls alle Klöster dem Diözesanbischof zu unterstellen. All diese radikalen, nationalkirchlichen Maßnahmen sollten gegen den Protest Roms durchgeführt werden ; das Volk müsse darüber aufgeklärt, der Katholische Verein bekämpft werden. Der jetzige Moment sei günstiger als die Zeit des Kaisers Joseph II., der

¹ Amrhyn an seinen Sohn, 26. Dez. : « Eduard Pfyffer ist versucht, um die Kirchenstürmer von St. Gallen und damit seinen Liebling [Christoph Fuchs], den er bei uns zur politisch-kirchlichen Taufe getragen hat, zu retten, die kirchlichen Angelegenheiten an sich zu reißen. . . » — Aargau gab am 19. Dez. die Zusage, « damit einerseits einem schweiz. Episkopat eine selbständigere, wirksamere und nationalere Grundlage gegeben werde und andererseits . . . der in den kanonischen Vorschriften der Schweiz noch mangelnde Metropolitanverband ins Leben trete. » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

Emser Punktation und der Pistojer-Synode. Der gerade damals von der Luzerner Regierung zum Theologieprofessor ernannte Kirchenreformer schreckte auch vor der letzten Konsequenz nicht zurück: «Im äußersten Fall haben wir ein Beispiel an Utrecht», sagte er.¹

Am 20. Januar 1834 begannen die Verhandlungen der Vertreter von Luzern, Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen unter dem Vorsitz Eduard Pfyffers, der in seiner Eröffnungsrede u. a. erklärte: «Nicht nur politisch, auch kirchlich frei sei das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft. Nie wären die Väter wahrhaft frei geworden, wenn sie nicht, wie auf den Schlachtfeldern den Leibern der feindlichen Krieger, so in den Ratssälen den Anmaßungen der Klerisei zu widerstehen gewußt, und dies selbst dann, als Europa in Roms Fesseln gelegen.»

Amrhyn, der mit Pfyffer seit den zwanziger Jahren die Kirchenpolitik Luzerns geleitet hatte, nahm an dieser wichtigsten Beratung nicht teil. Er bekam aber vertraulichen Einblick in ihren Gang durch die Briefe des Solothurner Konferenzabgeordneten Louis von Roll. Als er vernahm, daß der Mitkommissär in den Bistumsverhandlungen auch in Baden mitraten werde, wandte er sich an ihn mit der freudigen Erwartung, nun von zuverlässiger dritter Seite Nachricht zu erhalten. Er schrieb: «Um eine solche vertraute, nur unter uns gekannte kurze Mitteilung ist es mir zu tun, damit ich bei den künstlichen Bewegungen der Parteien desto klarer und bestimmter einsehen und beurteilen könne, um was es zu tun sei und wie weit man in der Sache zu gehen versucht sei. — Über die Frage: ob der Augenblick zu einer solchen Konferenz über und zum Behuf der höheren Kircheneinrichtungen und der festen Begründung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz glücklich gewählt sei, erlaube ich mir keine Bemerkungen; sie würden ohnehin zu spät sein. Nur trifft auch hier, wie bei unsern früher versuchten politischen Um[ge]staltungen dieses unselige Haschen und Treiben ein, das weder Ziel und Maß zu halten versteht, und wo jede Partei, jeder Zeitheld — ferne von sorgsamer Berechnung über die Möglichkeit des Gelingens — alles auf den äußersten Punkt treibt und nur von seiner Persönlichkeit abhängig zu machen, sich dienstbar zu erwirken sucht. Ein solches Übertreiben der Sache läßt befürchten, daß wir — wenn nicht umsichtig

¹ *F. L. Schnyder*, Kurze Geschichte. — Am 17. Dez. 1841 verwarf dann Fuchs die Badener Artikel und alles, was er gegen die Lehren der katholischen Kirche geschrieben hatte.

zu Werke geschritten wird — besonders bei der Befangenheit weitaus des größern Theils des Volkes eher rückwärts als vorwärts schreiten werden, und doch sollte — da die Sache nun einmal angeregt steht — etwas getan werden ; denn nichts beschließen, nichts verabreden, müßte unsern Gegnern eine Unbehülflichkeit, eine Kraftlosigkeit von unserer Seite verraten, die sie ganz natürlich zu unsern und der Sache (um die es sich handelt) Ungunsten benutzen würden, und wodurch ein noch größerer Vorschnitt zur Abhängigkeit der Regierungen herbeigeführt werden müßte. ... — Daß dieser Briefwechsel den Augen der hiesigen Gesandtschaft entzogen bleiben müsse, werden Euer Hochwohlgeboren sich bald überzeugen können. Sie können ebendaher auch umso unbedingter auf meine Verschwiegenheit zählen.»¹ Staatsrat von Roll theilte mit Amrhyn die Abneigung gegen das schroffe Vorgehen.² Er gab ihm sofort nach den einzelnen Sitzungen Nachricht über ihren Verlauf und über die gefaßten Beschlüsse.³

Durch die Luzerner Gesandtschaft vernahm Amrhyn offiziell, was auf der Konferenz geschah. Nach der Lektüre ihres ersten Berichts schrieb er von Roll : « Als ich den Traktanda-Küchezettel von 15 Punkten sah,

¹ 19. Jan. 1834. F.-A. A. IV. D. 63. — Er bat von Roll, den Briefwechsel, « aufdauernden Augen und förschelnden Ohren zu entziehen » und die Briefe durch die eidg. Kanzlei auszutauschen. Seinem Sohne, dem Kanzler, aber schrieb er gleichen Tags : « ... Besonders hüte Dich, es wahrnehmen zu lassen, daß zwischen Herrn von Roll und mir ein Briefwechsel bestehe. » Diese Vorsicht bezog sich in erster Linie auf den Regierungskollegen Ed. Pfyffer, von dem er am 31. Dez. 1833 gesagt hatte : « Schultheiß Pfyffer ... sucht der Held des Tages zu werden, worüber ich ihn mindestens nicht beneide. »

² An Amrhyn, 22. Jan. 1834 : « ... Je vous avoue franchement ... que je ne puis jusqu'à ce moment me convaincre de l'utilité de cette conférence. Si les Hauts Etats envisagent l'établissement d'un métropolitain suisse comme très important, pourquoi veut-on traiter dans le même moment d'autres objets qui nous conduiront à des difficultés avec le Saint-Siège, et qui rendroient les négociations du principal objet très difficile ou même impossible ; je crois par ces raisons que l'on devrait simplement s'occuper dans ce moment du métropolitain ; pouvons-nous obtenir un archevêque suisse, alors tous les cantons se réuniroient pour les autres difficultés avec Rome, ce qui donneroit beaucoup plus de forces, ou si nous étions soumis à l'archevêque de Fribourg en Brisgau, alors nous obtiendrions bien plus facilement ce que l'on a déjà accordé aux Etats allemands et nous serions soutenus probablement par ce métropolitain même. Je crois que plusieurs députés commencent à s'apercevoir que nous nous sommes engagés dans une fausse route... »

³ 5 Briefe vom 22. bis 26. Jan. 1834. Die Angaben decken sich mit denen des Konferenzprotokolls. — Zum letzten Bericht bemerkte von Roll : « L'esprit de modération a prévalu jusqu'à la fin ; je crois que cette voie est la meilleure ; nos peuples ont encore trop de préjugés à pouvoir marcher dans les réformes ecclésiastiques avec un pas précipité. ... »

mit welchen sich die Konferenz zu befassen haben soll, so dachte ich bei mir: fürwahr des Guten zuviel für den ersten Anfang! Dann bedauerte ich die Unzeitigkeit der Anregungen in den §§ 1 und 15 über die künftigen Verhältnisse der Nuntiatur und die Wahl des Erzbischofes und der Bischöfe. Sobald man sich für die Aufstellung eines Metropolitanverbandes im Geiste der katholischen Urkirche entschließt, so liegt darin mittelbar schon nicht nur das Verhältnis der päpstlichen Nuntien, sondern dasjenige dieser zu jenem, auch die Stellung der Klöster und Stifte ausgemittelt und festgestellt. Entweder kennt man diese primitiven Kircheneinrichtungen nicht oder man will sie nicht, oder dann will man auf eine — die Folgen nicht berechnende — Weise großtuerisch in die Zeit hineinschreien und verschmäht damit den zärtern Weg, auf welchem einmal zum Ziele vorgeschritten werden muß, wenn man selb[es] auf katholisch-kirchlichem Wege erreichen will, den Gesetzgebungen der Kantone und ihren Regierungen die Zumutungen machen: die großen staatskirchenrechtlichen Fragen der Emser-Punktation zur eigenen Sache zu machen, sich in das Feld der französischen Gesetzgebung zu wagen und die Kircheninstitutionen eines Kaisers Joseph und Leopold nach ursprünglichem Geiste und Tendenz sich anzueignen, heißt meines Erachtens: diese Gesetzgebungen in unzeitige Versuchung und die Regierungen in offenen Kampf mit ihrem Volk zu führen, statt sachte vorwärts, vielmehr rückwärts schreiten. Übrigens bin ich zum Glauben versucht, man wolle die Konferenzverhandlungen vom Jahr 1830, die über manchen der angeregten Punkte bereits entschieden haben, in [den] Hintergrund stellen und als neue, selbst schaffende Zeitleuchte hervortreten, ohne sich eine reine Anschauung gegeben zu haben über die Möglichkeit, wie weit man zu kommen vermöge. Ich wünsche für mein Vaterland ... ein Fortschreiten zum Bessern, aber mit Umsicht und möglichster Zartheit, die sich die dafür anzuwendenden Mittel dadurch dienstbar zu gewinnen wissen und sich diese nicht zum vorhinein feindselig machen. ... »¹

Wir brauchen hier das *Ergebnis der Konferenzberatungen*, die 14 Bädener Artikel, nicht anzuführen; sie sind schon oft publiziert und

¹ 26. Jan. 1834. — Am 13. März teilte von Roll den Beschluß des Solothurner Großen Rats vom 12. März mit, der nur die bedingungsweise Geneigtheit zur Errichtung eines Metropolitanverbandes äußerte. Er fügte bei: « Généralement on a trouvé ce que j'avais aussi vu du premier moment: que le temps a été bien mal choisi pour s'occuper d'une matière aussi délicate; surtout ce qui a donné de

kommentiert worden.¹ Das Urteil des Bischofs und des Papstes wird sie uns später vom kirchlichen Standpunkte aus beleuchten. Der Große Rat von Luzern nahm sie am 18. April 1834 an, kurz darauf auch der Große Rat von Aargau, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Zürich; Graubünden trat nur bezüglich des Metropolitanverbandes bei, während Bern trotz der wiederholten Mahnung Luzerns bis am 20. Februar 1836 zögerte und Zug ganz verwarf, weil die Artikel « zur Zeit unnötig (seien) und zu tief in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen ». ² Elf konservative Mitglieder erklärten im Luzerner Großen Rate zu Protokoll: sie werden die Artikel nicht genehmigen, bis der Bischof seine Zustimmung gegeben habe. Am 7. März erließ der Große Rat ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets.

Im Volke und in der Geistlichkeit Luzerns erregte dieser neue Anstand mit der Kirche — gleichzeitig mit der Berufung von Christoph Fuchs und der Absetzung Pfarrer Hubers — starke Erregung. Die Regierung ließ eine herumgebotene Bittschrift konfiszieren, die Polizei verstärken und Truppen einberufen. Am 8. März erließ der Große Rat eine Proklamation, in der er Fuchs als « Katholiken aus Überzeugung, gelehrten Mann und vortrefflichen Kanzelredner » in Schutz nahm, die Badener Artikel als Sicherung der Staatsrechte und die

la méfiance, même parmi la plupart des députés à Baden, était les dissensions existantes dans les Cantons de Lucerne et de St-Gall entre les Gouvernements et l'autorité ecclésiastique. . . . »

¹ *Th. Curti* z. B. sagt in seiner « *Gesch. der Schweiz im XIX. Jahrhundert* » (S. 453): « Die Badener Artikel machten großes Aufsehen. Da sie nicht nur schon bestehendes Staatsrecht zusammenfaßten, sondern auch neues enthielten und stark in das innere Leben der Kirche eingriffen, erschienen sie dieser als eine Herausforderung. . . . » Die französische Zeitung « *L'ami de la Religion* » (N^o 2242, 1834) bezeichnete die Badener Artikel als « Anzeige eines Schismas, welches man in der Schweiz einführen möchte. . . . » — Vergl. u. a. *Kath. Schweizer-Blätter*, N. F. XIV. 1898, S. 439 ff. (*Alb. Karli*); *Henne*, S. 95 ff.; *Bluntschli J. K.*, *Der Sieg des Radikalismus* . . . S. 93 ff. Der « *Waldstätterbote* » schrieb in schärfster Tonart gegen die « Kirchen- und Bistumsreformatoren in der Schweiz » (1834, Nr. 5, 7, 9, 12, 17 usw.). In Nr. 12, 1834, druckte der « *Eidgenosse* » aus dem « *Erzähler* » die Beschlüsse ab. Er suchte in verschiedenen Artikeln das liberale Staatskirchentum am Beispiel Josephs II., des « *Urchristentums* », der Emser Punktation usw. zu rechtfertigen. (Nr. 23, 25, 28, von « einem Geistlichen ») Die Schweizer Kirchenzeitung brachte den Wortlaut der Artikel in Nr. 6, 1834. Chorherr Franz Geiger würdigte sie in mehreren Artikeln (Nr. 6, 7, 13, 15 usw.) Vergl. auch andere grundsätzliche Ausführungen in Nr. 8 ff., ebenso die Vorstellungsschrift aus dem Freiamt an den Aargauer Großen Rat (4. Mai 1834) in Nr. 22. — « *Waldstätterbote* », Nr. 88 ff., 1835.

² Schreiben dieser Stände an Luzern im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

« ausgestreuten Besorgnisse über Gefahren für die Religion » als « leere Vorspiegelungen » bezeichnete. Der Staatsrat gab Prof. Fuchs den Auftrag, eine Urkundensammlung über das Verhältnis von Kirche und Staat aufzustellen, damit daraus gegebenenfalls die Verteidigung der Rechte des Staates geschöpft werden könne.¹

In die wachsende Besorgnis und Erregung von Regierung, Klerus und Volk gibt der Brief Amrhyns vom 15. April 1835 an den Bischof, zwar einseitigen, aber lebendigen Einblick. Er schrieb u. a. : « Der große Sturm über — durch den Katholischen Verein angeregte — Bekümmernis wegen gefährdeter Religion beginnt — einverstanden mit dem, was diesfalls in andern Kantonen und benanntlich im nahen Aargau sich bewegt — im hiesigen Kanton. Hr. Chorherr und Domherr Widmer [der entlassene Theologieprofessor], dessen jesuitische Zwecke ich gleich bei einer lebhaften Unterredung, die ich im Spätjahre 1814 mit ihm auf seinem Zimmer gepflogen, durchblickt . . . , ebenderselbe, der mit äußerem Decorum und schlangenartiger Gewandtheit seinen Entschluß zur kirchenrechtlichen, wie zur politischen Um[ge]staltung nicht etwa des Kantons [Luzern] allein, sondern der Schweiz selbst bei seinen Schülern unverwandt vorzubereiten und durchzuführen bemüht war : dieser Widmer durchläuft seit Jahr und Tag und besonders seit einigen Monaten den hiesigen Kanton in allen Richtungen und ist der eigentliche Missionär für Aufruhr und vorbereitenden Bürgerkrieg. Das Predig[t]amt soll seine vorbereitenden Konventikeln mit den Reaktionsverschwornen bemänteln. Die jüngste Anwesenheit eines Brentano wurde zu Zusammenkünften mit den Geistlichen des Kantons benutzt. Eine solche Zusammenkunft hatte im Pfarrhofe zu Ruswil vor 4 Wochen und eine sogenannte Kapitelsversammlung vor 10 Tagen

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21, 25. Mai 1834. — Amrhyn an den Kanzler, 9. März 1834 : « Mich . . . beschäftigte der Große Rat die ganze Woche hindurch unausgesetzt. Man ließ mich — wenn ich nur eine Stunde später kam — bitten, ich möchte doch bald kommen. Es machte mich recht lachen, wie die Großtuer der Zeit, die vorgreifenden Zeithelden meiner bedurften. . . » — 18. Mai : « Die letzte Reise Sch[ultheiß] Pf[yffers] war eine geheime Sendung an [den] Bischof und Rumigny [den franz. Gesandten]. . . » — Im Dez. 1834 starb *Ed. Pfyffer* unerwartet rasch, von einem Kapuziner mit den Sterbesakramenten versehen. (Amrhyn an seinen Sohn, 12. Dez.) Dr. *J. R. Steiger* strebte nach seiner Stellung. Amrhyn kennzeichnete diesen radikalen Führer folgendermaßen : « Steiger ist . . . ein höchst gefährlicher Mann, die Falschheit selbst, gewalttätig und jeder Handlung fähig. Er ist einer der Vorzüglichsten, der die Regierung und *Ed. Pfyffer* in den öffentlichen Blättern schamlos herabwürdigte und dagegen die hingebendste Freundschaft letzterm heuchelte. » (An den Kanzler, 26. Dez. 1834.)

in Willisau, dem Sitze des Aufruhres und des trotzenden Ungehorsames gegen Regierung und Bischof, statt. Auch sind Berichte aus verschiedenen Kantonen vorhanden, daß Widmer unlängst einer Versammlung von Reaktionairs höhern Ranges — welcher selbst mindestens die Lokalität des Klosters St. Urban nicht fremd geblieben sein soll — beigewohnt, und bei derselben zwar vor einer gewaltsamen, bewaffneten Contre-revolution, die im Wunsche lag, abgemahnt, dagegen sie unter Mitteilung dessen, was durch die katholischen Vereine bereits vorbereitet stehe, ermuntert habe, ihren ganzen Einfluß, ihre ganze Wirksamkeit — und vorzüglich unter der beim gutmütigen Volke angescheu[e]rten Besorgnis der Gefahr für die Religion — auf die bevorstehenden Volkswahlen hinzuwenden und allda zur Versperrung des Wiedereintrittes der sogenannten Radikalen und Liberalen in die Regierung hinzuwirken, wodurch sie, wenn sie sich keine Mittel gereuen ließen, in wenig Jahren wiederum vollends und sicherlich zum Regiment gelangen würden. In Verfolgung dieses vaterlandsverräterischen Zweckes soll nun auch der hochwst. Bischof, sowohl durch die Geistlichkeit als durch die in Tätigkeit gesetzten Katholischen Vereine, bestürmt, bekümmert, selbst bedroht werden und das Anathema über die Badener Konferenz und die jüngsten Gesetze und Beschlüsse, welche das Staatsverhältnis zur Kirche mehr oder weniger regulieren, und mittelbar über die Regierungen aussprechen. Der große Katholische Verein im hiesigen Kanton, der zum gleichen Verrate am gesamten Vaterlande mithelfen soll, hatte letzten Sonntag in dem Amte Habsburg, in der Umgegend von Udligenschwil statt, wo eine dringende Vorstellung an E. b. Gn., die Einreichung der Bitte beschlossen war[d], daß Hochdieselben über die schon so lange angefeindeten Beschlüsse der Badener Konferenz sich definitiv und öffentlich — verwerfend oder billigend — und förderlichst aussprechen möchten. . . . »

Diese einseitigen Vorstellungen veranlaßten den Bischof — in den Tagen, da er in einem Schreiben an die Aargauer Regierung die Badener Artikel verurteilte (10. April) — zu einer bestimmten Erklärung an den verantwortlichen Staatsmann und Freund. Er schrieb am 17. April 1835 : « . . . Traurig sind fürwahr die gegenwärtigen Zeiten, in deren banger Voraussetzung ich vor sechs Jahren das Episkopat zu übernehmen mich geweigert hatte und endlich nur dem Drang der Not gewichen war. Mein fester Vorsatz bestund und bestehet noch zu dieser Stunde, den Frieden aufrecht zu erhalten und zu bewahren und in allem Möglichem nachzugeben. Und ich glaube auch, den h. Regierungen keinen Anlaß gegeben

zu haben, mit meiner bischöflichen Haltung unzufrieden zu sein. Mein Betragen nämlich im sogenannten Wohlenschwyler Handel, in der Huberschen Angelegenheit und der Professur des hochw. Herrn Christoph Fuchs konnte unmöglich anders erwartet werden, weil es in der unnachlässlichen Pflicht des Bischofs lag. Und dennoch erschienen die unglücklichen Badener Konferenzbeschlüsse, deren Grundsätze (offenherzig und vertrauensvoll gesprochen!) nicht neu sind: Pistoja und Ems und letztlich auch Frankfurt in seiner Pragmatik lieferten uns dieselben; der allgemeine Glaube der katholischen Kirche aber sprach sich sogleich überall dagegen aus, und sie starben dahin wie Pflanzen, welche nicht von Gottes Hand waren gepflanzt worden. Dieser veraltete und verfaulte Kohl wurde in Baden wieder aufgetragen — mit dem Zusatze etlicher Koerzitivmaßregeln gegen den jedesmaligen Bischof von Basel, der — wenn eine derartige Beschränkung stattfände — weniger Ansehen und Gewalt, als was immer für ein Priester, als was immer für ein Laie behielte. Daß solche Artikel mich schmerzen mußten, können Thro Exc. sich leicht vorstellen. Dennoch klagte ich nicht, sondern schwieg; ich als Beteiligter wollte in meiner eigenen Sache das Wort nicht ergreifen; ich schwieg, ungeachtet Parteiblätter mich meines Stillschweigens halber schmähten und lästerten, ja ungeachtet der mannigfaltigsten Zuschriften aus verschiedenen Kantonen. Da jedoch im Großen Rate des Standes Aargau von einem Mitgliede öffentlich behauptet wurde, der Bischof habe diese Neuerungen gutgeheißen; da liberale Zeitungen dem Publikum weißmachen wollten, der Bischof habe alles adprobiert; da jüngst ein Schreiben aargauischer Katholiken mir überbracht wurde, worin einteiils ausgedrückt steht, die Beförderer der geschehenen Neuerungen sagen durch den ganzen Kanton Aargau, es geschehe mit meiner Genehmigung, andernteils die Aufforderung sich befindet, mich über besagte Badener Beschlüsse amtlich auszusprechen: konnte ich unmöglich länger schweigen, sondern schrieb an den h. Kleinen Rat des Kantons Aargau, daß ich sowohl die Badener Artikel als auch den jüngst gefaßten Großratsbeschluß, laut welchem die Lehrbücher über den Religionsunterricht in den katholischen Schulen von der Regierung auf den Vorschlag des Kantonsschulrates im Einverständnis mit dem Kirchenrate (ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats) eingeführt werden sollen, mißbillige und den Bischof und desselben Jurisdiktion und Rechte dagegen verwahre. Worauf der h. Kleine Rat unterm 13. April mir die erfreuliche Rückäußerung zukommen ließ, Hochselber werde meinen Wünschen gemäß meine

Mitteilung der obersten Landesbehörde seiner Zeit zur Kenntnis bringen. — Ihre Exc. wissen besser als ich die Gesetze, welche in Luzern Schlag auf Schlag erlassen wurden, nicht anders, als wollte man im Sturm-schritt alles Bestehende niederreißen. Man griff tief ins Herz und Leben des Volkes hinein, setzte sich über sämtliche Suppliken der Katholiken hinweg und ließ dagegen den frechsten Tagesblättern freien Spielraum. Gott weiß, daß ich nicht leidenschaftlich gesinnt bin, es mit keiner Partei halte — weil ich auf keiner Mäßigkeit und Recht finde — die Zeitungen aller Farben höchstens mißbillige, auch Ansichten, die von den meinigen abweichen, zu dulden und zu ehren weiß: aber unmöglich kann ich mich enthalten, zu sagen, daß — da der « Waldstätterbot[e] » und Konsorten einerseits den regenerierten Kantonen durch die niederträchtigsten Artikel eine Wunde über die andere schlägt — der Surseer « Eidgenoß » andererseits durch gotteslästerliche Inserate noch vollends seiner h. Regierung alles Ansehen untergräbt und ihr den eigentlichen Todesstoß versetzt. Die Katholischen Vereine sind das konsequente Produkt der Schutzvereine. Per quod quis peccat, per idem punitur et ipse. Das jus talionis tritt immerdar über kurz oder lang ein. Und gerade diejenigen, welche den Ausdruck der Volkssouveränität mißbrauchten, werden dieselbe bitter bereuen müssen. — Leicht ist es möglich, daß ich wegen der fatalen Badener Konferenzartikel auch von den Luzerner Katholiken gedrängt und zu einem Ausspruch gleichsam gezwungen werde. In diesem Fall kann ich nichts anderes als die Wahrheit sprechen, wie ich sie im Herzen trage: nämlich die Sache an die h. Regierung Luzerns referieren und — die Artikel amtlich mißbilligend — mich und des Bischofs Jurisdiktion und Rechte gegen dieselben verwahren. Wohl zu beherzigen bleibt es, daß die ganze Klerisei der sieben h. Diözesanstände und mit ihr das ganze katholische Volk die berüchtigten Badener Konferenzbeschlüsse verwirft. Die wenigen Ausnahmen sind rari nantes in gurgite vasto. Wie mir gestern zufälligerweise hinterbracht worden ist, hat auch der löbl. Kanton Thurgau nun weislich besagte Beschlüsse unterdrückt. Möchte doch der h. Stand Luzern, in Erkenntnis des Vox populi, vox Dei gleichfalls einlenken und die Zuneigung und Liebe der Landesangehörigen durch Willfährung ihrer frommen Wünsche von der h. Regierung gewonnen werden! Wahrlich, es tut not. ... »¹

¹ Nachschrift: « Diesen Augenblick erhalte ich ein weitläufiges Schreiben der löbl. drei Kuratkapitel. Was Ihre Exc. mir erwähnten, ist also zum Teile

Als Amrhyn dieses energische Schreiben erhielt, ließ er dem bischöflichen Kommissär Waldis eine vertrauliche Warnung zugehen und lud ihn ein, « die Gegenvorstellungen der vaterländischen Geistlichen sofort abgehen zu lassen ». ¹ Waldis hatte ihm schon am 14. April geschrieben : « Der katholische Verein wird nächster Tage eine dringende Adresse an den Bischof eingeben. Es ist so notwendig als zeitgemäß, daß diesem Schritte ein anderer entgegengesetzt werde. Eine Adresse an den Bischof : auszuhalten auf dem einmal betretenen Wege, von Geistlichen anderer Gesinnung entworfen, liegt im Wufte. . . » ² Seinem Sohne, dem eidgenössischen Kanzler, schrieb Amrhyn in diesen Tagen : « Der gute, sonst vaterländische Bischof, bei dem ich mit meiner Warnung um sechs Tage zu spät gekommen bin, läßt sich durch religiöse Heuchler mißbrauchen und hat in seiner unglücklichen Täuschung den unberechneten Brief vom 10. dies an die Regierung von Aargau erlassen, welchen der « Schweizerbote » seiner letzten Zeitung auf für andere unbegreifliche Weise beilegte. . . Ich werde — des ersten fehlgeschlagenen Versuches ungeachtet — aus Liebe und Hochachtung für ihn fortfahren, ihm die Augen zu öffnen. . . » ³

Nach einigem Zögern wandte Amrhyn sich in längeren Ausführungen wieder klagend an den Bischof. Er wies auf verschiedene Flugschriften hin, die durch Beauftragte der Katholischen Vereine im Kanton verbreitet worden seien, u. a. auf Chorherr Geigers Schriftchen « Über den Aufruhr ». « Diese Schrift, in Fragen und Antworten eingekleidet », schrieb Amrhyn, « führt dem Volke mit theologischer Spitzfindigkeit die unerläßliche Gewissenspflicht vor Augen, unter allen möglichen Umständen und Verhältnissen an den bevorstehenden Volkswahlen teilzunehmen ». Die Schrift warne vor jenen, die « viel von Abänderungen im kirchlichen Wesen, von Aufhebung der Klöster und Stifte, von Verwendung des Kirchengutes zum Besten des Staates sprechen, die die Badener Artikel rühmen und dazu raten, dieselben anzunehmen, die dem Papst und den Bischöfen die ihnen von Jesus übergebene Macht, sowohl über die Geistlichen als über die übrigen Gläubigen, zu entreißen und der weltlichen Regierung in die Hände zu legen suchen. » ⁴

gekommen. » — Das Schreiben des Bischofs vom 10. April im Wortlaut in der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 17, 1835, in der Luzerner Zeitung, Nr. 32, und in der Allg. Kirchenzeitung, mit Kommentar.

¹ Randbemerkung Amrhyns zum obigen Schreiben Salzmanns.

² F.-A. A. IV D. 83.

³ 20. April.

⁴ F.-A. A. Drucksachen.

Die hauptsächlichsten Verbreiter dieser und anderer « zum Aufruhr und rohem Fanatismus aufreizenden » Flugblätter seien die Geistlichen des Dekanats Willisau, behauptete Amrhyn. Mit dem Hinweis auf diese Agitation verband der Schultheiß Betrachtungen über den Geist der Katholischen Vereine. Diese seien nicht, wie der Bischof meine, Folge der politischen Schutzvereine. Sie bestehen besonders in der Stadt Luzern schon seit 1816. Allerdings zeigen sie sich seit der Gründung der Schutzvereine öffentlicher und werden seit anderthalb Jahren mit Gewissenszwang verbreitet. Ihre Versammlungen finden zur Nachtzeit statt. Die Eintretenden müssen einen Eid für Geheimhaltung der Verhandlungen leisten und dürfen nur solchen stimmen, die ihnen bezeichnet werden. Die Folge dieser « religiösen Despotie » seien betäubende moralische Erscheinungen, besonders Beängstigung der Gewissen. Am feindseligsten benehmen sich besonders jene Geistlichen, « deren geheimere Lebensverhältnisse für die Moralität des Volkes die gefährlichsten » seien. « Wenn ich je die Besorgnis in mir tragen könnte », schrieb der Denunziant weiter, « daß dem Menschen gegen seinen Willen die Religion entzogen, geraubt werden könnte, so müßte es zur Stunde sein, wo man unter dem Scheine und Wortkram von Religion sich das Frevelhafteste gegen das Vaterland erlaubt. . . . Der katholische Verein hat sein[en] heutigen Stützpunkt in unsichtbaren römischen Agenten, in Bayern, in Würzburg, in den Jesuiten. . . . » Nach diesen unbewiesenen, vom Argwohn ausgehenden Verdächtigungen ging Amrhyn auf das Schreiben des Bischofs an die Aargauer Regierung über und trat ihm mit einer Reihe leidenschaftlicher Anschuldigungen und Verdächtigungen entgegen. « Das Urteil des « Schweizerboten » darüber, die Urteile aller Zeitungen, die in den reformierten und paritätischen Kantonen nachfolgten, und die aufreizende Art, mit welcher der « Waldstätterbote » — dieses Blatt des Aufruhrs und des frechsten Verrates am Vaterlande, der schamlose Mietling der Feinde der freien und unabhängigen Schweiz — des Bischofs Schritt für seine teuflischen Zwecke benutzte, haben in mir tiefe Besorgnisse erweckt. . . . Nehmen mir E. Gn. es nicht übel, wenn ich offen bemerke: der von Hochderselben . . . getane Schritt hat — in Verbindung mit der von Rom aufgedrungenen Wahl des Hrn. Bossi als Bischof von Chur und St. Gallen . . . eine Wichtigkeit genommen, die — ich besorge es nicht ohne Grund — weit aussehende Folgen nach sich ziehen wird und bereits in den reformierten und paritätischen Kantonen die Besorgnisse über unmittelbare Anfeindung ihrer Religion, über neue Anfeindung

derselben von Seite Roms und seiner Anhänger aufs neue angeregt hat. Hierüber entwickelt sich seit fünf Tagen eine nicht zu verachtende Aufregung unter dem reformierten Teil des ohnehin schon tiefbewegten Kantons St. Gallen. Die Sache wird als ein politisch-religiöser Kampf von der Geistlichkeit gegen die Regierungen — und zum Teil nicht ohne Grund — angesehen und aufgenommen werden, der mittelbar zur gegenseitigen Schutzgewährung aufruft. Dabei findet der am Glauben der Väter und ihren ausgeübten Rechte[n] in kirchlichen Sachen mit eigener Ehrenhaftigkeit hängende Magistrat durch die vorläufige, unerörtere Verdammung der Badener Konferenzverhandlungen ihre Religiösität im Grabe angetastet. Diese Erscheinung führt die Erinnerung an die von Rom seit Papst Klemens XIII. (1769) unternommenen und von Papst Pius VII. am 29. Heumonat 1815 wieder angefeindeten Rechte und Privilegien der Schweizer in Kirchensachen, [die] durch frühere Päpste — wo nicht anerkannt — doch geduldet [wurden], zurück; ruft ins Gedächtnis zurück den bitteren Kampf, den die Regierung des Standes Luzern seit 1806 im Geleite von vielfach versuchten politischen Veränderungen wegen seinen mit dem Bischof beredten verbesserten kirchlichen Einrichtungen mit Rom und seinem Agenten zu bestehen hatte; die Gewalt, die man gegen die Grundsätze des Kirchen-, wie des Staatsrechts ... im Jahre 1819 auch am Kanton Luzern zu verüben versucht war, als man ihn unbegrüßt dem Hirtenstabe von Chur unterwerfen wollte; das Verdammungsurteil, das Rom gegen die Regierung des Standes Luzern infolge oben erwähnter neuen kirchlichen Einrichtungen zu schleudern versucht hatte ...; erinnert an den übermütigen Trotz und die drohende Sprache, mit welcher die Dekane der luzernischen Kuratkapitel im Frühjahr 1816 vor dem Staatsrate erschienen, der dieselben zu einer belehrenden Unterredung eingeladen hatte; an die Umtriebe im Kanton Nidwalden, unter Leitung eines bischöflichen Kommissärs Käslin, vom Frühjahr 1818 gegen die dasige Regierung. ... Ich kenne die geheime Geschichte unseres Vaterlandes zu gut, die Umtriebe, die in demselben seit 1803 gleichsam unterbrochen statthatten, zu deren Unterhandlung [Unterhaltung?] und Ausbildung im Spätjahre 1813 die überstürzende Abtrennung vom Bistum Konstanz unternommen und im bewegten Jahr 1814 durch Fälschung der Akten mit dem Eintritt des Jahres 1815 durchgeführt ward, und kann mich daher umsoweniger darüber aufhalten, wenn im schweizerischen Freilande sich auch immer mehr die Ansicht ausbildet: unsern innern Bewegungen, den Aufregungen

des Volkes gegen die Regierungen verleihe eine nicht bloß mißstimmte Geistlichkeit Nahrung ; sie trete seiner freisinnigen Ausbildung entgegen, ist Feind derselben. Ein Leichtes ist, ein gutmütiges, ein noch gläubiges Volk mit dem Schreckensbilde gefährdeter Religion aufzuregen, störrisch, selbst feindselig gegen seine Regierungen zu machen, dessen Magistraten, wenn sie sich dadurch — so wenig als der treue Hausvater durch seine ungezogenen Kinder — von seiner Pflicht abschrecken lassen, seiner Wut preiszugeben, um aus dem sonst freundlichen Schweizerlande ein durch Rache und Verfolgung blutendes Spanien und Portugal umzu[ge]stalten. Aber diese Abirrung wird nicht lange andauern, und die gebrachten Opfer werden in kurzer Zeit — wenn schon in ihren Grabhügeln vielleicht — durch das aus seiner Betäubung ebenso furchtbar zurückkehrende Volk ihre Auferstehung, ihre Rechtfertigung feiern können. — Die Klagestimme, die sich gegen die Badener Konferenzbeschlüsse aus allen Gauen der Schweiz durch die dasige Geistlichkeit zur Stunde erhebt, ist eine einverständene, allein keine einstimmige. Ich kenne die Mittel, mit welchen solche Vorstellungen theils erschlichen, theils auf einfache mündliche Anregungen später ausgearbeitet oder wohl gar erst dann zur Sanktion und Mitteilung an die Kapitelsbrüder gebracht werden, wenn selbe bereits an ihre Bestimmung abgegeben worden. Auch erdringen kann man solche Beschlüsse, wie es mit den letzten im Kapitel Willisau vernämlich ergangen ist. Schon lange herrscht in den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern keine freie Beratung mehr. Das despotische Machtgebot des Vorstehers, in Verbindung mit einigen Wenigen, die mit ihm allein den Faden des Geheimnisses besitzen, gilt als Gesetz ; Einwendungen werden mit Kränkung und Hohn, mit Verfolgung und Verdächtigung zurückgewiesen ; [keine] Erläuterungen, viel weniger Belegung gewagter Behauptungen werden gegeben, Bemerkungen keine angenommen. . . . Es löse der Bischof der Geistlichkeit, den Verfolgten, den Verhöhnerten aus ihnen den Mund, und er wird hören, er wird vernehmen, was er niemals als möglich zu sein glaubte. Ich bin zudem nicht der Meinung, daß die Geistlichen, welche an allen diesen Zeitstürmereien keinen Anteil nahmen, keinen Anteil nehmen wollten, so unbedeutend in Zahl, Einsicht und innerm Werte sei[en], [daß sie] keine Beachtung verdienen. Ich kenne solche, welche die Mäßigung des Bischofs, seine belehrende, seine heilende Liebe bewunderten, darauf ihre Hoffnung für die Zukunft setzen. Diese Geistlichen, welche den Ärger nicht noch größer machen wollen, die ihren geistlichen Vater lieben und verehren,

weinen im Stillen, daß man ihre Hoffnung in den leidenschaftlichen Strudel der Zeit — seiner eigenen Rettung willen — mithineinzureißen versucht. — Möge der Bischof nicht zu spät einsehen, auf welcher Seite der besonnenere, der salbungsvollere, der evangelischere Teil seiner Geistlichkeit stehe! . . . — Beinebens erlaube ich mir, zu zweifeln, ob der Bischof die nun verurteilten Konferenzialbeschlüsse von Baden ganz und vollständig kenne. Der Grundsatz über das Placetum regium — freilich etwas scharf durchgeführt — ist kein neuer. Er wird seine Nachweisungen in den Akten der Kantone, wie in den Staatsgesetzen anderer Völker und Staaten finden. Die Kantone der Schweiz, die ehemals zum Bistum Konstanz gehört haben, sind nur mit feierlichster Verwahrung ihrer Rechte und Freiheiten von diesem ab- und zu einem andern Diözesanverbande übergetreten; sie haben sich diese Rechte urkundlich zu beschützen gelobt; sie haben dieselben bei der Einweihung der neuen Domkirche in Solothurn am 28. Heumonats 1828 im Angesichte des päpstlichen Exekutors der Circumscriptionsbulle in förmlichen Anspruch genommen. Dabei verüble man den Kantonen im Hinblick auf die vorangeschickte[n] geschichtlichen Tatsachen — sich erinnernd der Handlungen eines Bischofs Schiner im Wallis, der blutigen Auftritte zur Zeit der Reformation in dem Grauen Bunde — die Vorsicht nicht, mit welcher sie ihre verjüngten Kircheneinrichtungen zu umgeben suchten. Nicht immer ist der gleich milde Geist vorherrschend bei jedem Bischof, und ein vorhandener vermag — aller seiner Hingebung und äußersten Anstrengungen ungeachtet — nimmer Bürgschaft für seinen Nachfolger zu geben. Der Staat berätet sich über die Gründung seiner Rechte und was zu ihrem Schutz gedeihen soll, so wenig als die Kirche über die ihrigen und die Gegenstände der Glaubenslehre mit der ihm gegenüberstehenden koordinierten Behörde; Sachen, die in beider Wirksamkeit übergreifen, . . . vorbehalten. So verhält es sich über Ehesachen, über Verminderung der Feiertage, die mitwirkende Oberaufsicht des Staats über die Priesterhäuser, über die Bildung der Kandidaten zum geistlichen Stande, die fortwährende [Kontrolle?] der bereits in diesen Stand Über[ge]tretenen und die Erhaltung ihrer Fähigkeit. Über zwei dieser Gegenstände ist die Unterhandlung mit dem Bischof bereits seit der Konferenz in Solothurn vom Jahr 1830 angeba[h]nt. — Die Unterstellung der Klöster und Stifte der Jurisdiktion des Bischofs kann diesem am wenigsten nach den Grundsätzen der Urkirche zum Ärgernis gereichen; zudem haben die Diözesankantone bei der oben in Erinnerung gebrachten Einweihung

der Domkirche die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte für ihr Vaterland in ihrer ganzen Ausdehnung in Anspruch genommen. Für die Wohltätigkeitsübungen der geistlichen Korporationen sollte es gemäß ihrer Entstehung keine[r] Anordnung mehr bedürfen : kurz, die Kantone fordern nicht mehr, als was auch andern Staaten gewährt ist, zusteht, und was mit gleichem Rechte auch ihnen gebührt. Sie suchen nicht Kampf ; sie wollen Ruhe und Friede und werden mutvoll sich diesen und ihrem Volke zu erringen wissen. Wären doch die Verleumder und lieblosen Verdächtiger, Entsteller aller Klassen ferne von uns, schon lange wäre Ruhe im Vaterland eingetreten ! — Wie nun aber die Sachen liegen, muß der Staat die ihm angefeindeten Rechte durch freie öffentliche Diskussion mit Vorführung der Geschichte, die ihre Notwendigkeit begründet, aufs neue verfechten, erörtern und behaupten. »¹

(Fortsetzung folgt.)

¹ 3. Mai 1835.

